

Satzung zur Verleihung eines Nachhaltigkeitspreises

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende

Satzung

§ 1 Nachhaltigkeitspreis

Der Landkreis Bad Kissingen stiftet einen Nachhaltigkeitspreis.

Dieser Preis dient der Anerkennung von Projekten, Ideen und Leistungen im Sinne der Nachhaltigkeit, die geplant, in Umsetzung oder bereits durchgeführt sind.

Anhaltspunkte für nachhaltige Projekte, Ideen und Leistungen können insbesondere folgende Kriterien sein:

- Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen bzw. kulturellen Dimension
- Klimafreundlichkeit
- Bedeutung für den Alltag
- längerfristige Dauer und/oder nachhaltige Nutzung
- Übertragbarkeit auf weitere Lebenssachverhalte
- Innovation

§ 2 Vergabeturnus

Der Nachhaltigkeitspreis des Landkreises Bad Kissingen wird im Regelfall jährlich vergeben.

§ 3 Teilnahme und Bewerbungsunterlagen

- a) Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, Schulen, Gruppen, Initiativen, Verbände, Vereine, Einzelpersonen und Kirchengemeinden, die insbesondere im Landkreis Bad Kissingen verankert sind und deren Projekte, Ideen oder Leistungen für den Landkreis Bad Kissingen relevant und übertragbar sind. Dazu muss der Schaffensschwerpunkt der Preisträgerinnen und Preisträger oder die Umsetzung des Projekts im Landkreis Bad Kissingen liegen bzw. erfolgen. Für Einzelpersonen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.
- b) Sowohl eine Vorschlagsbewerbung als auch eine Eigenbewerbung sind möglich. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bad Kissingen sowie alle hier ansässigen Unternehmen und Institutionen.
- c) Bewerbungen bzw. Vorschläge erfolgen mit dem bereitgestellten Bewerbungsbogen. Dieser ist mit einer geeigneten Dokumentation (Projektbeschreibung, Fotos, etc.) **bis spätestens 1. März des laufenden Jahres** beim Landratsamt Bad Kissingen einzureichen. Insbesondere für in

Planung befindliche Projekte sind neben dem Konzept eine Meilensteinplanung zur Projektidee sowie ein Finanzplan vorzulegen. Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

§ 4 Preisgeld

Es wird ein Preisgeld in Höhe von bis zu 10.000 € vergeben. Eine Würdigung mehrerer Preisträgerinnen und Preisträger unter Aufteilung des Preisgeldes ist möglich.

§ 5 Preisvergabe

Nach Einsendeschluss werden die eingereichten Vorschläge von der Landkreisverwaltung anhand der Kriterien des § 1 geprüft. Bei Bedarf können Fachleute hinzugezogen werden.

Die Verwaltung stellt die Vorschläge im Wirtschafts- und Umweltausschuss vor. Dieser beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisvergabe.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger werden schriftlich benachrichtigt.

§ 6 Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung / Veranstaltung.

Mit der Verleihung des Preises wird eine vom Landrat des Landkreises Bad Kissingen unterschriebene Urkunde sowie eine Plakette bzw. ein digitales Signet für die Öffentlichkeitsarbeit der Preisträgerinnen bzw. Preisträger ausgehändigt.

Zusätzlich wird ein Baum bzw. eine Pflanze überreicht, die nach Möglichkeit am Ort des Projektes mit einem Hinweis auf die Preisvergabe gepflanzt wird.

§ 7 Verpflichtungen der Preisträger / Preisträgerinnen

Mit der Preisannahme ist insbesondere bei in Planung befindlichen Projekten die Pflicht verbunden, diese entsprechend umzusetzen.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger erklären sich dazu bereit, auf Wunsch des Landkreises im Rahmen einer öffentlichen Sitzung / Veranstaltung über den weiteren Verlauf des Projektes bzw. der Idee oder Leistung zu berichten.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger verpflichten sich, auf den Preis in geeigneter Weise im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

§ 8 Aberkennung

- a) Auf Antrag kann der Landkreis Bad Kissingen den Preis aberkennen, wenn sich Preisträgerinnen bzw. Preisträger durch ihr Verhalten, insbesondere durch die Begehung einer Straftat, als unwürdig erweisen oder die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht. Dies ist unabhängig davon, ob das Verhalten vor oder nach der Preisverleihung geschieht oder bekannt wird, möglich.

- b) Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Kreistags.
- c) Der Landkreis Bad Kissingen kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
- d) Über die Aberkennung und Rückforderung entscheidet der Wirtschafts- und Umweltausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 9 Rechtsweg und Vergabevorbehalt

Gegen die Entscheidungen des Wirtschafts- und Umweltausschusses im Zusammenhang mit der Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Landkreis Bad Kissingen behält sich vor, auf die Vergabe des Preises zu verzichten, wenn keine geeigneten Bewerbungen vorliegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kissingen, 12.12.2022
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat